

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1346

Fokus-plus – Fachstelle Sehbehinderung Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 - 2026

1. Ausgangslage

Fokus-plus – Fachstelle Sehbehinderung bietet Dienstleistungen für Menschen mit Sehbeeinträchtigung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn an. Die Dienstleistungen stehen Betroffenen mit und ohne IV-Berechtigung zur Verfügung. Die Dienstleistungen haben das Ziel, die Selbstständigkeit von Menschen mit Sehbehinderung und damit die Lebensqualität zu fördern.

Zu den Kerndienstleistungen von Fokus-plus gehören Beratungen, Kursangebote, Treffpunkte und Leistungen zur Unterstützung der Eingliederung von Menschen mit Sehbeeinträchtigung sowie deren Angehörige. Die Kerndienstleistungen werden auf der Fachstelle in Olten oder bei Bedarf ausserhalb der Fachstelle erbracht.

2. Erwägungen

2.1 Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 – 2026

Fokus-plus erbringt seit dem 1. Januar 2023 (mit dem Amt für Gesellschaft und Soziales abgesprochene) Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Kursangebote und Treffpunkte. Diese ergänzen die Angebote des Kantons Solothurn im Bereich Behinderung.

Die Aushandlung einer definitiven Leistungsvereinbarung konnte nicht per Anfang 2023, sondern erst im Sommer 2023 abgeschlossen werden. Mit der Leistungsvereinbarung sollen Art, Qualität und Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers sowie die finanzielle Abgeltung durch den Kanton Solothurn rückwirkend per 1. Januar 2023 einer vertraglichen Regelung unterstellt werden. Angestrebt wird dabei, dass möglichst viele Personen mit einer Sehbeeinträchtigung aus dem Kanton Solothurn vom Dienstleistungsangebot profitieren können.

2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Als Grundlagen dienen das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie das Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 BehiG ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Gemäss Art. 74 IVG werden sprachregional und national tätigen Organisationen der privaten Behindertenhilfe Finanzhilfen zur Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen gewährt. Gestützt auf dies Grundlage wird fokus-plus vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt.

§ 139 Abs. 1 SG hält fest, dass Kanton und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Massnahmen treffen. Nach § 141^{ter} SG kann der Kanton Beratungsangebote von gesamt-kantonaler Bedeutung mit Projektbeiträgen, Subventionen oder durch das Bereitstellen von Raum und Infrastruktur unterstützen. Gemäss § 23 i.V.m. § 12 SG kann der Regierungsrat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Der Beitrag des Kantons Solothurn stellt dabei eine Ergänzung zur Finanzierung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) dar.

2.3 Leistungen

Fokus-plus wird beauftragt, mit ihren Dienstleistungen in den folgenden Aufgabenbereichen Leistungen zu erbringen:

- Sozialberatung von Menschen mit Sehbeeinträchtigung und deren Angehörige
Fokus-plus berät und unterstützt Menschen mit Sehbeeinträchtigung und deren Angehörige bei der Bewältigung persönlicher und zwischenmenschlicher Veränderungen, die infolge einer Sehbeeinträchtigung entstanden sind. Die psychosoziale Beratung und Begleitung erfolgt nach dem Ansatz der Ressourcenorientierung und umfasst alle Lebensbereiche. Ziel der Beratung ist es, den Klientinnen und Klienten Wege zur aktiven Gestaltung von Lebens- und Berufsalltag aufzuzeigen, die Erlangung, Förderung und Erhaltung von Selbstständigkeit, die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung, die Erhöhung der Lebensqualität und die Ermöglichung von Inklusion in die Gesellschaft.
- Kursangebot
Das bedürfnisorientierte und zielgruppenspezifische Kursangebot bietet Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung die Möglichkeit zur Fortbildung und Kompetenzerweiterung sowie Gelegenheit zur Vernetzung und Entspannung. Das Kursangebot zielt im Ganzen auf mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und soll zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen.
- Treffpunkte
Die Treffpunkte ermöglichen blinden Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen mit anderen Betroffenen in Kontakt zu kommen. Die Treffpunkte werden von verschiedenen Fachpersonen und Freiwilligen begleitet. Ziel der Treffpunkte ist es, peer-orientierte Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen und somit die Selbsthilfe zu stärken.
- Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
Die Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen umfasst die allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, themenspezifische Grundlagenarbeit und Projekte sowie Förderung der Selbsthilfe. Ziel ist es, die Interessen von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen in einer breiteren Öffentlichkeit zu vertreten und somit Sensibilisierung für ein sehbehindertengerechtes und barrierefreies Umfeld zu betreiben.

2.4 Kantonale Entschädigung der Leistungen

Der Kanton Solothurn vergütet der Auftragnehmerin die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach effektivem Aufwand (geleistete Beratungsstunden, durchgeführte Angebote). Dabei gilt ein jährliches Kostendach von maximal CHF 90'000.00. Davon werden maximal CHF 72'000.00 für die Beratung, CHF 9'000.00 für das Kursangebot, CHF 5'000.00 für die Treff-

punkte und CHF 4'000.00 für die Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen aufgewendet. Innerhalb der Leistungsgruppen Beratung und Kurse können Leistungen kompensiert werden.

2.5 Submissionsrechtliches

Der vorliegend zu vergebende Auftrag über Angebote im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen ist nicht kommerziell ausgestaltet. Als Auftragnehmerin verfolgt der Verein Fokus-plus in Bezug auf das Leistungsmandat auch keine kommerziellen Absichten. Zudem ist der Verein nicht gewinnorientiert tätig. Die Leistungsvereinbarung unterliegt somit gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Bst. e der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532) nicht den submissionsrechtlichen Vergabebestimmungen.

2.6 Reporting und Controlling

Im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. a SG erstattet die Auftragnehmerin dem Kanton Solothurn einen Rechenschaftsbericht. Die erbrachten Dienstleistungen von Fokus-plus werden darin statistisch erfasst und ausgewertet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit Fokus-plus – Fachstelle Sehbehinderung, Olten, eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 - 2026 abzuschliessen.
- 3.2 Der Beitrag an Fokus-plus – Fachstelle Sehbehinderung, Olten, in der Höhe von jährlich maximal CHF 90'000.00 für die Sicherstellung des Angebotes wird aus dem Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» finanziert (Konto 027/3635000/20746), unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Voranschlages.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2023-042)
Fokus-plus – Fachstelle Sehbehinderung, Baslerstrasse 66, 4600 Olten